



U.S. Army Civilian Human Resources Agency

Europe Region



Regional Transformation



CHRA Regional Staff

PERSONALABBAU

Information

VERFAHREN

- ✓ **Beteiligung der zuständigen Betriebs- und Schwerbehindertenvertretung an organisatorischer Maßnahme**
- ✓ **Erhebung der Sozialdaten**
- ✓ **Feststellung der überzähligen Arbeitnehmer/innen**
- ✓ **Registrierung im Automatischen Stellenvermittlungsprogramm/ Unterbringungsversuche**
- ✓ **Beteiligung der zuständigen Betriebs- und Schwerbehindertenvertretung an Einzelmaßnahmen (Änderungs- und Beendigungskündigungen)**

KÜNDIGUNGSSCHUTZFAKTOREN

- ✓ **BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT**
- ✓ **LEBENSALTER**
- ✓ **UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN**
- ✓ **SCHWERBEHINDERUNG/GLEICHSTELLUNG**

BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT

- ✓ **2 Punkte pro vollendetem anrechenbarem Beschäftigungsjahr (maßgebend ist die ununterbrochene Beschäftigungszeit)**
- ✓ **Nach Vollendung von 10 Beschäftigungsjahren (wiederum ist die ununterbrochene Beschäftigungszeit maßgebend) werden zusätzliche Sozialpunkte wie folgt gewährt:**

4 Punkte bei 10 Beschäftigungsjahren
8 Punkte bei 15 Beschäftigungsjahren
12 Punkte bei 20 Beschäftigungsjahren
16 Punkte bei 25 Beschäftigungsjahren
20 Punkte bei 30 Beschäftigungsjahren

LEBENSALTER

- ✓ **1 Punkt für jedes vollendete Lebensjahr, beginnend mit dem 18. Lebensjahr, jedoch nicht mehr als 45 Punkte**

UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN

- ✓ **8 Punkte für jedes unterhaltsberechtigzte Kind**
- ✓ **8 Punkte für einen Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner ohne eigenes Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit**
- ✓ **4 zusätzliche Punkte für jedes unterhaltsberechtigzte Kind, sofern dieses im Haushalt mit einem alleinerziehenden Arbeitnehmer wohnt.**
- ✓ **4 Punkte für jede weitere Person, für die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt geleistet wird**

SCHWERBEHINDERUNG/ GLEICHSTELLUNG

- ✓ **Schwerbehinderte und Schwerbehinderten Gleichgestellte erhalten einen Sockelbetrag von 8 Punkten.**
- ✓ **Schwerbehinderte erhalten entsprechend der nachfolgenden Tabelle Zusatzpunkte:**

Grad der Behinderung	50:	8 Punkte
Grad der Behinderung	60:	9 Punkte
Grad der Behinderung	70:	10 Punkte
Grad der Behinderung	80:	11 Punkte
Grad der Behinderung	90:	12 Punkte
Grad der Behinderung	100:	13 Punkte

PUNKTEGLEICHSTAND

- ✓ **Zur Auflösung eines Punktegleichstandes werden nachstehende Kündigungsschutzfaktoren in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt:**
 - ☞ **Eine von der Unfallkasse des Bundes anerkannte bleibende Gesundheitsschädigung (ab 10 Prozent), die sich der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis bei den US-Streitkräften zugezogen hat.**
 - ☞ **Betriebszugehörigkeit**
 - ☞ **Unterhaltspflicht**
 - ☞ **Alleinerziehender Elternteil**
 - ☞ **Schwerbehinderteneigenschaft**

REIHENFOLGE DER STELLENZUWEISUNGEN

- ✓ **Gleichwertige Stellen im Einzugsbereich, für die der Arbeitnehmer die erforderliche Qualifikation besitzt**
- ✓ **Zumutbare Stellen**
- ✓ **Auf Wunsch des Arbeitnehmers zumutbare Stellen**
- ✓ **Gleichwertige Stellen, die außerhalb des Einzugsbereichs verfügbar sind**
- ✓ **Auf Wunsch des Arbeitnehmers zumutbare Stellen, die außerhalb des Einzugsbereichs verfügbar sind**
- ✓ **Freistellen, für die der Arbeitnehmer die erforderliche Qualifikation innerhalb von maximal 6 Monaten erwerben kann**

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Einzugsbereich:

☞ **Alle Gemeinden in einem Radius von 60 km von der Gemeinde des bisherigen ständigen Beschäftigungsortes**

☞ **Liegt Wohnort des Arbeitnehmers außerhalb dieses Radius, umfasst Einzugsbereich des Arbeitnehmers alle Gemeinden, die sich innerhalb von 60 km vom Wohnort des Arbeitnehmers befinden**

☞ **Für jeden Arbeitnehmer gibt es jeweils nur einen Einzugsbereich**

☞ **„Außerhalb des Einzugsbereichs“ bedeutet ein bestimmter Ort in Deutschland, der vom Arbeitnehmer schriftlich benannt werden muss**

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN (Fortsetzung)

✓ **Gleichwertige Stellen:**

☞ **alle Stellen in derselben Lohn-/Gehaltsgruppe oder in einem anderen Lohn-/Gehaltstarif mit vergleichbarem Tabellensatz**

✓ **Zumutbare Stellen:**

☞ **alle Stellen in einer Lohn-/Gehaltsgruppe mit einem Tabellensatz, der den bisherigen Tabellensatz des Arbeitnehmers um nicht mehr als 20% unterschreitet**

✓ **Stellen, die auf Wunsch des Arbeitnehmers über die Bestimmungen des Schutz TV hinaus zumutbar sind:**

☞ **Stellen innerhalb des Einzugsbereichs in einem Lohn-/Gehaltstarif, welcher den bisherigen Tabellensatz des Arbeitnehmers um mehr als 20 v. H. unterschreitet. Die vom Arbeitnehmer festgelegte finanzielle Höchstzumutbarkeitsgrenze darf dabei nicht unterschritten werden;**

☞ **Stellen außerhalb des Einzugsbereichs in einem Lohn-/Gehaltstarif, welcher den bisherigen Tabellensatz des Arbeitnehmers unterschreitet. Die vom Arbeitnehmer festgelegte finanzielle Höchstzumutbarkeitsgrenze darf dabei nicht unterschritten werden. Der Arbeitnehmer muss über die erforderliche Eignung für die angebotene Stelle verfügen.**

EINKOMMENSCHUTZZULAGE

- ✓ bei Unterbringung auf einem neuen Arbeitsplatz oder bei neuer Eingruppierung am bisherigen Arbeitsplatz und daraus resultierende Minderung der Grundvergütung besteht Anspruch auf eine Einkommensschutzzulage
- ✓ Unterschiedsbetrag zwischen bisheriger und neuer tariflicher Grundvergütung, alle Erhöhungen der Grundvergütung werden auf sie angerechnet
- ✓

Beschäftigungszeit:	Anspruchsdauer:
5 Jahre	6 Monate
10 Jahre	12 Monate
20 Jahre	18 Monate
25 Jahre	24 Monate
- ✓ Arbeitnehmer/innen, die das 55. Lebensjahr vollendet und eine Beschäftigungszeit von 20 Jahren erreicht haben, behalten den Anspruch auf Einkommenschutz bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; in den ersten 60 Monaten keine Anrechnung von allgemeinen Tariferhöhungen

PERSÖNLICHE ZULAGE

- ✓ **Anrechenbare Beschäftigungszeit von 15 Jahren, Vollendung des 40. Lebensjahres**
- ✓ **Entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Grundvergütung, die dem Arbeitnehmer für seine neue Tätigkeit zusteht, und der Bemessungsgrenze im Zeitpunkt des Beginns der neuen Tätigkeit.**
- ✓ **Bemessungsgrenze ist diejenige Grundvergütung, die sich für den Arbeitnehmer bei Herabgruppierung um eine Lohn-/ Gehaltsgruppe in dem bisherigen Lohn-/ Gehaltstarif ergeben würde**
- ✓ **Jede Erhöhung der Grundvergütung infolge**
 - ☞ **Höhergruppierung oder**
 - ☞ **Tarifwechsels oder**
 - ☞ **Wechsels der Beschäftigungsdienststelle oder**
 - ☞ **Wahrnehmung einer Vertretung oder**
 - ☞ **Bestellung zum Vorarbeiter****wird auf die persönliche Zulage angerechnet**

EINKOMMENSCHUTZ BEI ANNAHME VON STELLEN, WELCHE BISHERIGEN TABELLENSATZ UM MEHR ALS 20% UNTERSCHREITEN

- ✓ **Auch in diesem Fall Zahlung einer Einkommensschutzzulage und ggf. einer persönlichen Zulage**
- ✓ **Einkommenschutz in diesem Fall auf Tabellensatz der Lohn-/ Gehaltsgruppe beschränkt, die zumutbar im Sinne des Schutz TV ist**

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

- ✓ **Nach anrechenbarer Beschäftigungszeit von 15 Jahren kann das Beschäftigungs-verhältnis von Arbeitnehmern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, nur durch ordentliche Kündigung beendet werden, wenn**
 - ☞ **die Beschäftigungsdienststelle aufgelöst wird**
 - ☞ **die Beschäftigungsdienststelle aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt wird**
 - ☞ **der Aufgabenbereich des Arbeitnehmers aus anderen Gründen entfällt**
 - ☞ **der Aufgabenbereich des Arbeitnehmers mit seiner Beschäftigungsdienststelle verlegt wird oder zu einer anderen Beschäftigungsdienststelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt wird**
- ✓ **Änderungskündigung und außerordentliche Kündigung sind möglich**

KÜNDIGUNGSFRISTEN

<u>BESCHÄFTIGUNGSZEIT</u>	<u>KÜNDIGUNGSFRIST</u>
mindestens 6 Monate	2 Monate zum Monatsende
mindestens 4 Jahre	3 Monate zum Monatsende
mindestens 6 Jahre	4 Monate zum Monatsende
mindestens 9 Jahre	5 Monate zum Monatsende
mindestens 12 Jahre	6 Monate zum Monatsende
mindestens 20 Jahre	7 Monate zum Monatsende

AUFHEBUNGSVERTRÄGE

- ✓ **Abfindungszahlungen für Arbeitnehmer die Anspruch auf Leistungen aus dem TVSozSich haben und von diesen Gebrauch machen:**
 - ☞ **Zwei Monatsverdienste gemäß dem Tarifvertrag vom 2.7.1997 über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommenschutz**
 - plus**
 - ☞ **zusätzlich 8 Monatsverdienste,**
 - plus**
 - ☞ **50% der eingesparten Entlohnungszahlungen bei Verzicht auf die individuelle Kündigungsfrist**
- ✓ **Die maximale Abfindungszahlung bei Einhaltung der individuellen Kündigungsfrist beträgt 10 Monatsverdienste und die maximale Abfindungszahlung für Arbeitnehmer, die früher ausscheiden, beträgt 13.5 Monatsverdienste**

AUFHEBUNGSVERTRÄGE

- ✓ **Abfindungszahlungen für Arbeitnehmer ohne Anspruch auf Leistungen des TVSozSich:**
 - ☞ **Ein Monatsverdienst für jedes anrechenbare Beschäftigungsjahr für die ersten zehn Jahre,**
plus
 - ☞ **Ein halber Monatsverdienst für jedes anrechenbare Beschäftigungsjahr ab dem 11. Jahr bis zu einem Höchstsatz von 5 Monatsverdiensten,**
plus
 - ☞ **50% der eingesparten Entlohnungszahlungen bei Verzicht auf die individuelle Kündigungsfrist**

- ✓ **Die maximale Abfindungszahlung bei Einhaltung der individuellen Kündigungsfrist beträgt 15 Monatsverdienste und die maximale Abfindungszahlung für Arbeitnehmer, die früher ausscheiden, beträgt 18.5 Monatsverdienste**

AUFHEBUNGSVERTRÄGE

- ✓ **Sonderbestimmungen für ortsansässige Arbeitnehmer, die Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben**

- ✓ **Arbeitnehmergruppen, die für die freiwillige Option einer vorgezogenen Altersrente in Frage kommen:**
 - ☞ **Arbeitnehmer ab 60 mit Schwerbehindertenstatus, sofern die gesetzliche Wartezeit von 35 Jahren zur Erlangung des Rentenanspruchs erfüllt ist**

 - ☞ **Arbeitnehmerinnen ab 60, die vor 1952 geboren sind, sofern seit Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 10 Jahre Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden und eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt wurde**

 - ☞ **Arbeitnehmer ab 63, sofern die gesetzliche Wartezeit von 35 Jahren erfüllt wurde**

AUFHEBUNGSVERTRÄGE

- ✓ **Abfindungszahlungen für Arbeitnehmer/innen, die Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben**
 - ☞ **Abfindung von 15 Monatsverdiensten (bei Einhaltung der Kündigungsfrist) bzw. 18,5 Monatsverdiensten (bei vorzeitigem Ausscheiden)**
 - ☞ **einmalige Ausgleichszahlung für Rentenkürzungen**
 - ☞ **zusätzlich 4% des Jahresverdienstes für jedes Jahr, das sie vor Erreichen des Regelrentenalters in Rente gehen, als Entschädigung für den Verlust von Prämienzahlungen in die Gruppenlebensversicherung**